

# HUNDE STEUERSATZUNG

der Stadt Ottweiler

in der Fassung der 2. Nachtragssatzung

## § 1 STEUERGLÄUBIGER

Die Stadt Ottweiler erhebt eine Hundesteuer nach dieser Satzung.

## § 2 STEUERSCHULDNER, STEUERPFLICHT

(1) Wer in der Stadt Ottweiler einen oder mehrere über 3 Monate alte Hunde hält, hat eine Hundesteuer zu entrichten.

(2) Die Steuerpflicht beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der Hund erstmals in Ottweiler gehalten oder 3 Monate alt wird. Der Nachweis, daß ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Bei Hunden, die nachweislich unmittelbar aus saarländischen Tierheimen übernommen werden, beginnt die Steuerpflicht nach dem sechsten Monat der Übernahme.

Die Steuerpflicht endet mit der Abschaffung des Hundes. Als Tag der Abschaffung gilt frühestens der Tag der Abmeldung, sofern die Abschaffung zu einem früheren Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden kann.

(3) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert ist. Die Hundehaltung zur Pflege oder auf Probe wird nur bis zur Dauer von 6 Monaten anerkannt.

(4) Als Halter aller in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Betriebsvorstand (Betriebsleitung). Als Halter aller von Kindern und Ehegatten in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten die Ehegatten gemeinsam. Sie gelten als Gesamtschuldner. Gleiches gilt bei eingetragenen Lebenspartnerschaften, eheähnlichen Gemeinschaften und sonstigen Haushaltsgemeinschaften.

(5) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

(6) Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften und sonstige Personenvereinigungen, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, welches für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung einzelner Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

### § 3 MELDEPFLICHT

(1) Wer im Gebiet der Stadt Ottweiler einen Hund hält, ist verpflichtet, diesen binnen 14 Tagen nach dessen Geburt, dessen Aufnahme oder nach dem Zuzug bei der Stadtverwaltung (Steueramt) anzumelden.

(2) Jeder abhanden gekommene, veräußerte oder eingegangene Hund ist durch den bisherigen Hundehalter unverzüglich nach Eintritt der Veränderung bei der Stadtverwaltung (Steueramt) abzumelden. Bei Veräußerung des Hundes ist bei der Abmeldung auch der Name und die Wohnung des Erwerbers anzugeben.

### § 4 AUSKUNFTSPFLICHT

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, den von der Stadt Ottweiler beauftragten Personen auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

(2) Die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 3) wird durch Hundebestandsaufnahmen nicht berührt.

### § 5 STEUERSÄTZE

(1) Die Steuer beträgt für den ersten Hund pro Kalendermonat 6,10 €

(2) Für den zweiten Hund beträgt sie das 1,5-fache des ersten Hundes.

(3) Für den dritten und jeden weiteren Hund beträgt sie das 2-fache des ersten Hundes.

(4) Bei der vorstehenden Staffelung sind steuerermäßigte Hunde nach § 8 vor voll zu versteuernden Hunden zu berücksichtigen. Steuerbefreite Hunde zählen hierbei nicht.

### § 6 STEUERFÄLLIGKEITEN

(1) Die Hundesteuer wird für ein oder mehrere Haushaltsjahre festgesetzt.

(2) Für die vierteljährlichen Fälligkeiten, die Nachentrichtung der Steuer sowie die abweichenden Fälligkeiten bei Kleinbeträgen oder Jahreszahlern gelten die Vorschriften des Grundsteuergesetzes entsprechend.

(3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht (§ 2) im Laufe eines Kalendermonats, so muß die Steuer für den laufenden Kalendermonat voll entrichtet werden.

## § 7 ABWEICHENDER BEGINN DER STEUERPFLICHT

Besteht für dieselben Hunde gleichzeitig Steuerpflicht in Ottweiler und in einer anderen Gemeinde des Bundesgebietes, beginnt die Steuerpflicht abweichend von § 2 Abs. 2 mit dem Ablauf der Steuerpflicht in der anderen Gemeinde. Voraussetzung ist, daß der Hundehalter den Nachweis der ordnungsgemäßen Versteuerung führt. Entsprechendes gilt, wenn anstelle eines abgeschafften versteuerten Hundes ein neuer Hund gehalten wird. Der Beginn der Steuerpflicht kann jedoch höchstens um einen Zeitraum von 6 Monaten hinausgeschoben werden.

## § 8 STEUERERMÄßIGUNG FÜR GEBRAUCHSHUNDE

Zuverlässigen Hundebesitzern kann auf Antrag die Steuer auf die Hälfte des Satzes (nach § 5) ermäßigt werden für:

1. Hunde, die zur Bewachung eines Gebäudes oder landwirtschaftlichen Gehöftes erforderlich sind, wenn das Gebäude oder Gehöft von dem nächsten Anwesen mehr als 300 Wegemeter entfernt liegt.  
Wird im Einzelfall nachgewiesen, daß außerhalb der bebauten Ortslage eine besondere Notwendigkeit zum Wachhundeeinsatz besteht, insbesondere bei einer besonderen Lage des Anwesens und daraus resultierenden erhöhten Gefährdung, kann von der Erfüllung der vorgenannten Wegeentfernung abgesehen werden.
2. Hunde, die zur Bewachung von besonderen Warenvorräten erforderlich sind.
3. Bei Anwesen, für die eine bei deren Erstellung erforderlich gewesene behördliche Baugenehmigung nicht besteht, kann nach Abs. 1 und 2 die Steuer nicht ermäßigt werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden. Eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Notwendigkeit des Hundeeinsatzes ist vorzulegen.
5. Schutzhunde, welche die für diese Hundarten von der zuständigen Fachorganisation vorgeschriebene Prüfung mit mindestens der Wertnote "genügend" oder die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung als Schutzhund mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zeugnisse über Prüfungen, deren Ablegung länger als ein Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen. Der Hundehalter muß ein besonderes, gesteigertes Schutzbedürfnis nachweisen.

## § 9 STEUERBEFREIUNG

(1) Von der Steuer befreit sind Diensthunde, deren Eigentümer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind. Bei Eigentumsübergang von Hunden an Halter, die der Steuerpflicht unterliegen, sind deren Namen und Anschrift dem Steueramt mitzuteilen.

(2) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die im Privateigentum stehen, solange sie als Diensthunde bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zum Einsatz kommen. Allerdings muß die Unentbehrlichkeit des Hundes als Diensthund durch die vorgesetzte Dienstbehörde nachgewiesen werden.
2. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, wenn sie ausschließlich und nicht nur gelegentlich zum Viehhüten oder -treiben eingesetzt werden.
3. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Gewährung der Steuervergünstigung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
4. Sanitäts- und Rettungshunde, die für gemeinnützige Einrichtungen und Verbände im Einsatz sind.
5. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- und ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind.

#### § 10 VERFAHREN BEI STEUERERMÄßIGUNG UND STEUERBEFREIUNG

(1) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist schriftlich zu stellen. Sie wird ausgesprochen ab dem Kalendermonat der Antragstellung, frühestens jedoch ab dem Kalendermonat, in dem die Bedingungen für die Gewährung erstmals vorgelegen haben. Die Steuer für den Kalendermonat, in dem Bedingungen für die Gewährung entfallen, richtet sich nach den normalen Steuersätzen gem. § 5 Abs. 1 bis 3.

(2) Ermäßigungen oder Befreiungen werden nur ausgesprochen, soweit die Hunde für den angegebenen Zweck auch tatsächlich gehalten bzw. eingesetzt werden.

(3) Das Steueramt ist berechtigt, die Bedingungen für Steuervergünstigungen und -befreiungen jederzeit zu überprüfen.

(4) Über die Stattgabe oder Ablehnung eines Antrages ergeht ein besonderer Bescheid.

(5) Die Steuerermäßigung oder -befreiung gilt nur für die in den Bescheiden nach Abs. 4 bezeichneten Personen oder Anstalten. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken gehalten werden, derentwegen die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist oder wenn sie auf einen anderen Hundehalter übergehen.

(6) Entfallen die Bedingungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung, so ist dies binnen zweier Wochen dem Steueramt anzuzeigen.

#### § 11 HÄRTEKLAUSEL

Der Bürgermeister ist ermächtigt, von der Festsetzung der Hundesteuer im Einzelfall abzusehen, wenn die Erhebung bei Anlegung eines strengen Maßstabes unbillig wäre.

## § 12 INKRAFTTRETEN

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung der Stadt Ottweiler vom 13.12.1990 außer Kraft.

Die Erste Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Ottweiler vom 17.11.1995 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die Zweite Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Ottweiler vom 17.11.1995 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Der Bürgermeister